

# Gustav-Heinemann-Gesamtschule Alsdorf

## Sekundarstufen I und II

### Bitte aufbewahren!

Alsdorf, 14.09.2011

An die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

Zu Beginn des Schuljahres möchte ich Ihnen einige wichtige Regelungen mitteilen!

#### **Versicherungsschutz**

Mäntel, Jacken usw. dürfen nicht über Nacht oder über Wochenenden und Ferien im Schulgebäude bleiben. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass der Schulträger im Falle eines Verlustes für diese Kleidungsstücke nicht haftet. Versichert sind diese nur während der regulären Unterrichtszeit. Wertsachen (Geld, Uhren usw.) müssen die Schüler bei sich tragen. Für den Verlust haftet der Schulträger nicht.

#### **Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern**

Beurlaubungen vor Beginn der Ferien, insbesondere der Sommerferien sind grundsätzlich **nicht** möglich. Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.

Der Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer ...
- b) bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres vom Schulleiter ...

Unmittelbar **vor und im Anschluss an die Ferien** darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter, sofern nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Insbesondere ist die Schließung des Haushaltes nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.

#### **Freistellung vom Unterricht**

Der Besuch des Unterrichts und der verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Schulfeste, Wandertage, Klassenfahrten, Exkursionen u.a.) ist Pflicht. Zeitweilige Befreiung vom Sportunterricht erfolgt auf Grund eines ärztlichen Attestes, soweit der Grund nicht offensichtlich ist. Sollte eine Befreiung über zwei Monate hinaus notwendig sein, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.

#### **Klassenfahrten / Exkursionen**

Klassenfahrten und Exkursionen sind **verbindliche** schulische Veranstaltungen und keine Wahlveranstaltungen. Sie werden in den Jahrgangspflegschaften beschlossen und geplant. Die Schülerinnen und Schüler haben **nicht** das Recht, auf die Teilnahme an einer Klassenfahrt/ Exkursion zu verzichten und stattdessen am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilzunehmen.

#### **Krankmeldungen**

Müssen Sie wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund unvorhergesehen dem Unterricht fernbleiben, so informieren Sie bitte möglichst bald, spätestens aber am 2. Tag schriftlich oder fernmündlich (Tel.: 02404/94000)

die Schule über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens. Die Krankmeldung sollte zwischen 8.00 und 9.00 Uhr erfolgen. Beim Wiederbesuch der Schule muss eine schriftliche Mitteilung über Grund und Dauer der Abwesenheit vorgelegt werden.

**Rauchen auf dem Schulgelände**

Das Rauchen auf dem Schulgelände verboten.

**Mitbringverbot von Handys**

Laut Beschluss der Schulkonferenz ist Schülerinnen und Schülern das Mitbringen von Handys zur Schule verboten!

**Veröffentlichung von Fotos**

Schülerinnen und Schüler, die besondere Leistungen erbracht haben, werden in Zeitungsartikeln, wenn möglich auch mit Foto, erwähnt. Diese Artikel werden auch auf der Internetseite unserer Schule präsentiert ([www.ghg-alsdorf.de](http://www.ghg-alsdorf.de)). Wenn Sie nicht wünschen, dass Fotos Ihres Kindes veröffentlicht werden, benachrichtigen Sie die Schule bitte schriftlich darüber. Wir gehen sonst davon aus, dass von Ihrer Seite keine Einwände bestehen.

**Behandlung der Schulbücher**

Der überwiegende Teil der Schulbücher Ihnen durch die Schule in **Ausleihe** zur Verfügung gestellt. Bitte achten Sie darauf, dass diese Bücher mit einem **Schutzumschlag** versehen und **sorgfältig** behandelt werden. In diese Bücher darf nicht geschrieben werden. Wer ausgeliehene Schulbücher beschädigt oder über den normalen Gebrauch hinaus beschmutzt, muss für den Schaden finanziell aufkommen (§ 49 Abs.2 ASchO: "Schüler und Erziehungsberechtigte haften für die von Schülern verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem Schüler anvertrauten Schuleigentums."). Wenn Sie ein über den normalen Verschleiß hinaus beschädigtes Buch erhalten haben, muss dies im Buch durch die Unterschrift einer Lehrkraft testiert sein. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie den jeweiligen Mangel bei Ihren BeratungslehrerInnen melden. Er wird dann im Buch vermerkt.

Der beiliegenden Übersicht können Sie die wichtigsten Termine des laufenden Schuljahres entnehmen. Für die Planung möglichen Kurzurlaubs sind auch die beweglichen Ferientage in diesem Schuljahr aufgelistet.

Das beiliegende Merkblatt über das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten bitte ich sorgfältig zu lesen!

Mit freundlichem Gruß

V. Klüppel, Schulleiter

.....  
Bitte hier abtrennen und unterschrieben an die Schule zurückgeben!

Ich habe von den Regelungen an der Gustav-Heinemann-Gesamtschule Kenntnis genommen.

..... Klasse/Jahrgang: .....  
Name, Vorname

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift